

Vereinswechsel (Wechselperiode 1 und 2)

Allgemeines

Seit dem 01.11.2002 können Amateure nur noch in zwei festgelegten Wechselperioden wechseln. Bei Erfüllung der Bestimmungen können Amateure innerhalb dieser Wechselperioden bei Freigabe die sofortige Spielberechtigung ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passabteilung erhalten. Die bisherige Wartefrist von drei Monaten im Fall der Freigabe gehört somit der Vergangenheit an.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele wird auch außerhalb der Wechselperioden ab Antragseingang der vollständigen Unterlagen bei der Passabteilung erteilt. Unberührt von den Wechselperioden bleibt die Bestimmung des § 22 SpO/WDFV. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, erhält der Spieler eine sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele auch außerhalb der Wechselperioden.

Wechselperiode I (Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08.)

- a) Wie bisher muss der Spieler sich bis zum 30.06. bei seinem Verein per Einschreiben abmelden. Gehen die vollständigen Spielberechtigungsunterlagen in der Zeit vom 1.07. bis zum 31.08. bei der Passabteilung ein, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt.

Hat der Spieler die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielberechtigung gehen in der Zeit nach dem 31.08. bei der Passabteilung ein, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele trotz Zustimmung zum 1.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

- b) Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler eine Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 01.11. bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird bei Nichtzustimmung die Spielberechtigung 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

**Bitte die Anpassung aus den Amtlichen Mitteilungen
Nr. 10 vom 06.05.2020 beachten!**

Wechselperiode II (Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01.)

- a) Erfolgt die Abmeldung des Spielers in der Zeit vom 1.07. bis 31.12. und gehen die vollständigen Unterlagen in der Zeit vom 1.01. bis zum 31.01. bei der Passabteilung ein, wird bei Zustimmung zum Vereinswechsel die sofortige Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt.

Auch hier hat ein verspätetes Einreichen der Unterlagen erhebliche Folgen. Erfolgt die Abmeldung des Spielers fristgerecht bis zum 31.12. und gehen die vollständigen Unterlagen nach dem 31.01. bei der Passabteilung ein, wird selbst bei vorliegender Zustimmung zum Vereinswechsel die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.07. bzw. 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

- b) Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler in jedem Fall eine Spielberechtigung für Pflichtspiele mit Ablauf von 6 Monaten nach dem letzten Spiel.

Zustimmung/Nichtzustimmung

Nachträgliche Zustimmung

Eine Nichtzustimmung kann vom abgebenden Verein nachträglich aufgehoben werden. Die nachträgliche Zustimmung muss an die Passabteilung geschickt werden.

- a) Diese ist in der Wechselperiode I (01.07. - 31.08.) nur zu beachten, wenn sich der Spieler bis zum 30.06. abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. eingegangen ist.

Eine Fristversäumnis hat für den aufnehmenden Verein erhebliche Konsequenzen:

Geht die nachträgliche Zustimmung nach dem 31.08. bei der Passabteilung ein, bleibt es bei der aufgrund der Nichtzustimmung erteilten Spielberechtigung, d. h. die Zahlung einer Entschädigung an den abgebenden Verein wurde vergeblich geleistet.

- b) In der Wechselperiode II (01.01. - 31.01.) führt die nachträgliche Zustimmung nur dann zu einer sofortigen Spielberechtigung, wenn sich der Spieler bis zum 31.12. abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. eingeht. Bei einem späteren Eingang kann die nachträgliche Zustimmung ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.
- c) Wurde der neu ausgestellte Spielerpass mit den Wartefristen der Nichtzustimmung zwischenzeitlich von der Passabteilung an den aufnehmenden Verein geschickt, muss in diesen Fällen dieser Original-Spielerpass an die Passabteilung zur Änderung der erteilten Spielberechtigung zurückgeschickt werden. Ein evtl. bereits angebrachtes Lichtbild kann entfernt werden, weil von der Passabteilung ein neuer Spielerpass ausgestellt wird. Ist der neue Spielerpass bereits verloren gegangen, muss eine Erklärung über den Passverlust eingereicht werden. Die Änderung der Spielberechtigung ist gebührenpflichtig.

Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel eines Amateurspielers durch den Nachweis der Zahlung der Entschädigung (§ 18 (2) SpO/WFLV)

- a) Durch den Nachweis der Zahlung des Entschädigungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 SpO/WDFV wird die Zustimmung des abgebenden Vereins ersetzt. Dies gilt allerdings nur bei Abmeldung bis zum 30.06. und Einreichung des Nachweises in der Zeit vom 1.07. bis 31.08. (also in der Wechselperiode I) bei der Passabteilung. Geht der Zahlungsnachweis erst nach dem 31.08. bei der Passabteilung ein, wurde die Entschädigung vergeblich gezahlt. Es bleibt bei der Nichtzustimmung und der Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1.11.
- b) Zu beachten ist, dass in der Wechselperiode II (01.01 - 31.01.) der Nachweis der Zahlung der Entschädigung die Zustimmung nicht ersetzt.
- c) Die Passabteilung prüft nicht, ob die Höhe der geleisteten Zahlung den in § 18 SpO/WDFV festgelegten Summen entspricht.

Eingeschränkte Zustimmung

Der abgebende Verein hat die Möglichkeit, eine Zustimmung nur für einen bestimmten Verein zu erteilen.

Beispiel: Wurde die Zustimmung vom abgebenden Verein A nur für Verein B erteilt und der Spieler wechselt zu Verein C, so gilt für Verein C die Nichtzustimmung. Nennt der abgebende Verein in seiner separaten Freigabebestätigung den Namen des aufnehmenden Vereins, handelt es sich bereits um eine eingeschränkte Freigabe!

Widerruf der Zustimmung

Eine erteilte Zustimmung zum Vereinswechsel kann nicht widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn der abgebende Verein behauptet, die Zustimmung sei durch eine unbefugte Person erteilt worden.